

Merkblatt für Berufsschüler*innen und Erziehungsberechtigte Fehlen im Unterricht oder bei einem angekündigten Leistungsnachweis

1. Sie können kurzfristig nicht zur Schule kommen?

Wenn Sie aus einem zwingenden Grund nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie die Schule sofort informieren. Das gilt zum Beispiel bei einer Erkrankung. Nennen Sie auch den Grund für Ihr Fehlen (§ 20 Abs. 1 BaySchO).

Für unsere Schule gilt:

- Melden Sie Ihr Fehlen vor Unterrichtsbeginn über die WebUntis-App.
- Geben Sie den Grund für Ihr Fehlen an.
- Wenn Sie volljährig sind, melden Sie Ihr Fehlen selbst.
- Wenn Sie minderjährig sind, übernehmen Ihre Erziehungsberechtigten die Meldung.
- Löschen Sie die Nachrichten in der App nicht.
- Rufen Sie nur in Ausnahmefällen an. Telefon: 089 233 38900 oder 089 233 38904.

Wenn Sie Ihr Fehlen telefonisch melden, müssen Sie innerhalb von zwei Tagen zusätzlich eine schriftliche Mitteilung einreichen (§ 20 Abs. 1 BaySchO).

2. Sie wissen vorher, dass Sie fehlen werden?

Wenn Sie wegen eines wichtigen Ereignisses fehlen müssen, das sich nicht verschieben lässt, brauchen Sie vorher eine Beurlaubung. Für eine Beurlaubung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Sie ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 20 Abs. 3 BaySchO).

Der Antrag läuft an unserer Schule so:

- Reichen Sie den Antrag möglichst rechtzeitig bei der Schulleitung in Textform ein.
- Geben Sie den Grund und den Zeitraum an.
- Wenn Sie minderjährig sind, stellen Ihre Erziehungsberechtigten den Antrag.
- Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.

Eine Meldung in WebUntis ersetzt den Antrag nicht. Warten Sie deshalb die Entscheidung der Schulleitung ab.

3. Wann brauchen Sie ein ärztliches Attest?

Die Schule **kann** ein ärztliches Attest verlangen, wenn Sie:

- am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises krank sind,
- länger als drei Unterrichtstage krank sind,
- häufig wegen Krankheit fehlen oder
- Zweifel an Ihrer Erkrankung bestehen.

Die Schulleitung entscheidet darüber **im Einzelfall** (§ 20 Abs. 2 BaySchO).

4. Sie fehlen bei einem angekündigten Leistungsnachweis?

Wenn Sie ausreichend entschuldigt sind, informiert Sie die Schule über das weitere Vorgehen. Falls Sie den Leistungsnachweis nachholen müssen, erhalten Sie einen neuen Termin mit Datum, Uhrzeit und Raum. Wenn Sie einen Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumen oder eine Leistung verweigern, erhalten Sie die Note 6 („ungenügend“) (§ 12 Abs. 6 BSO).